

Verein Förderung des Jugendgolf Hohenhardter Hof e.V.

Golf Flohmarkt



Der Verein Förderung des Jugendgolf Hohenhardter Hof e.V. (Jugendförderverein) nimmt die folgende(n) Ware(n) des nachstehend genannten Verkäufers an, um deren Verkauf für diesen zu übermitteln. Zur Abrechnung bzw. Abholung der Ware(n) ist dieser Schein unbedingt wieder mitzubringen. Ansonsten erfolgt keine Auszahlung des Verkaufserlöses bzw. Ausgabe der abgegebenen Ware.

Verkäufer-Nr.: _____
 Name: _____
 Strasse: _____
 Wohnort: _____
 Telefon: _____

Handlings-Fee		
Anzahl Teile	€/Art.	Gebühr
Wert < 10 €	0,50	
Wert < 50 €	1,00	
Wert > 50 €	2,00	
TOTAL	€	

Der Verkauf erfolgt ausschließlich nach den umseitigen „Allgemeine Golf-Flohmarkt –Teilnahmebedingungen des Vereins Förderung des Jugendgolf Hohenhardter Hof e.V.“.

Verkäufer	Artikel (genaue Bezeichnung)	Preis	Verkaufserlös
A			
B			
C			
D			
E			
F			
G			
Verkaufserlös – TOTAL (€)			
abzüglich Provision für Jugendförderverein 15% vom Verkaufserlös (€)			
Auszahlung an den Verkäufer (€)			

Bitte dieses Formular zweifach ausfüllen – eine Version verbleibt als Beleg für Auszahlung des Verkaufserlöses und Abholung der nicht verkauften Ware beim Verkäufer. Bei der Warenabgabe ist eine Handlings-Fee bezahlt in oben angegebener Höhe.

Die Teilnahmebedingungen habe ich gelesen und akzeptiere diese.
 Unterschrift: _____

Hiermit bestätigt der Verkäufer vom Verein den Zahlungsbetrag erhalten zu haben.
 Unterschrift: _____

Allgemeine „Golf-Flohmarkt“ – Teilnahmebedingungen des Verein zur Förderung des Jugendgolf Hohenhardter Hofe.V.

Im Folgenden werden der Verein Förderung des Jugendgolf Hohenhardter Hof e.V. ; Schulstr. 2 A; 69231 Rauenberg, als der Verein, das Verkaufsobjekt als die Ware, der eine Ware zum Verkauf anbietende als der Verkäufer und der eine Ware erwerbende als der Käufer bezeichnet.

1. Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen des Vereins zu den Verkäufern einer Ware. Weiterhin finden diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen Anwendung auf alle geschlossenen Kaufverträge zwischen Verkäufern und Käufern einer Ware. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden jeweils ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Verein organisiert einen Golf-Flohmarkt. Im Rahmen dessen er ausschließlich Räumlichkeiten zur Präsentation der Ware sowie beratende, ehrenamtliche Hilfskräfte zur Verfügung stellt und die Abwicklung der zwischen den Verkäufern und Käufern abzuschließenden Kaufverträge übernimmt.
3. Der Verein ist jederzeit berechtigt, die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen.
4. Der Verein tritt im Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer als reiner Geschäftsvermittler auf und handelt weder in eigenem Namen noch als Bevollmächtigter des Verkäufers oder des Käufers. Kaufverträge kommen ausschließlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zustande. Hieran ändern insbesondere die unverbindlichen und unter Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung erfolgten Beratungen der Hilfskräfte des Vereins nichts.
5. Auf ausdrückliches Verlangen des Käufers einer Ware ist der Verein berechtigt, diesem Namen und Adresse des Verkäufers zu nennen, sofern der Käufer diese Daten zur Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen benötigt.
6. Der Verkäufer überlässt dem Verein für den Golf-Flohmarkt den Besitz an der Ware, wobei er versichert, dass diese in seinem Alleineigentum steht. Der Verein händigt dem Verkäufer hierfür eine Annahmequittung aus. Der Verein stellt die Ware in den Veranstaltungsräumen in zum Verkauf geeigneter Art und Weise aus. Der Verkäufer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Art oder einen bestimmten Ort der Ausstellung. Eine Verpflichtung des Vereins, ihm vorgelegte Ware zur Ausstellung aufzunehmen, besteht nicht. Der Verkäufer gibt dem Verein zudem einen Mindestverkaufspreis vor, welcher vom Verein in geeigneter Art und Weise als Angebotsaufforderung an der Ware angebracht wird.
7. Der Verein prüft die Ware weder auf Gebrauchstauglichkeit noch auf Mangelfreiheit und schließt insoweit jegliche Haftung aus. Der Verein schließt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich jede Haftung oder Gewährleistung für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der überlassenen Ware aus.
8. Die Ausstellung der Ware durch den Verein erfolgt unter der Bedingung der Entrichtung eines Unkostenbeitrags als Handlings-Fee durch den Verkäufer, welcher in jedem Falle beim Verein verbleibt und welcher nicht auf den Anteil des Verkäufers am Verkaufserlös angerechnet wird. Der Unkostenbeitrag wird für jede als Verkaufseinheit zu verkaufende Ware einzeln fällig (bspw. paarweise angebotene Ware oder ein Schlägersatz gilt als eine Einheit). Tarife für die Handlings-Fee sind auf der Annahme-Quittung aufgeführt.
9. Ein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer Ware kommt dergestalt zustande, als der Käufer innerhalb des Verkaufszeitraums an der dafür vorgesehenen Kasse des Vereins ein Angebot zum Erwerb der Ware abgibt. Der Verein nimmt dieses Angebot als Bote des Verkäufers in Empfang, wobei der Verkäufer auf dessen Übermittlung an ihn verzichtet. Unter der Bedingung, dass das Angebot des Käufers mindestens auf den Verkaufspreis lautet, nimmt der Verkäufer dieses Angebot an, wobei er den Verein befugt, dem Käufer die Annahme schlüssig dadurch zu übermitteln, dass er diesem den Besitz der Ware einzuräumen und den Kaufpreis in Besitz zu nehmen berechtigt ist. Der Verkäufer erklärt sich zudem damit einverstanden, dass nach der Bezahlung der Ware das Eigentum an dieser auf den Käufer übergeht.
10. Der Verkauf der Ware erfolgt unter dem gesetzlichen Ausschluss der Gewährleistung. Der Verkäufer sichert weder Eigenschaften der Ware zu noch erhält der Käufer von diesem Garantien im Rechtssinne. Auf Ziffer 4 Satz 2 dieser Teilnahmebedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Die in diesen Teilnahmebedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse finden keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder des Verkäufers beruhen.
12. Von dem Kaufpreis erhält der Verein einen Anteil von 15 Prozent als Vermittlungsaufwandsentschädigung als Provision. Die restlichen 85 Prozent gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Der Verkäufer hat seinen Anteil am Veranstaltungstag in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr an der dafür vorgesehenen Kasse des Vereins abzuholen. Nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeholte Anteile gehen in das Eigentum des Vereins über. Nicht veräußerte Ware hat der Verkäufer am Veranstaltungstag in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr an der dafür vorgesehenen Rückgabestelle des Vereins abzuholen. Nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeholte Ware geht ebenfalls in das Eigentum des Vereins über.
13. Kaufpreisanteil und Ware werden dem Verkäufer nur gegen Vorlage der entsprechenden Annahmequittung herauszugeben.